

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

der Firma IWKA Aktiengesellschaft
Gartenstr. 71, 76135 Karlsruhe

- nachstehend Muttergesellschaft genannt -

und

der Firma KUKA Roboter GmbH
Blücherstr. 144, 86165 Augsburg

- nachstehend Tochtergesellschaft genannt -

I.

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft mit sämtlichen Stimmrechten. Die Tochtergesellschaft wird daher von der Muttergesellschaft beherrscht und ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Muttergesellschaft eingegliedert.

II.

Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit handelt die Tochtergesellschaft nach außen hin nach wie vor im eigenen Namen. Im Innenverhältnis handelt die Tochtergesellschaft jedoch ausschließlich für Rechnung der Muttergesellschaft.

III.

Die Leitung der Tochter- und Muttergesellschaft erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, § 308 AktG über die Leitungsmacht gilt entsprechend, d. h. die Muttergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen im Umfang des § 308 AktG zu erteilen.

IV.

Die Tochtergesellschaft ist verpflichtet, ihren jährlichen Jahresüberschuß an die Muttergesellschaft abzuführen. Der Jahresüberschuß ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung nach folgender Maßgabe zu ermitteln:

- a) Ein etwaiger Verlustvortrag aus Geschäftsjahren, für die dieser Vertrag nicht anzuwenden ist, sowie die Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen gem. Abs. 4 sind abzusetzen.
- b) Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden, sind zuzuschlagen, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten der Tochtergesellschaften verwendet werden.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Abschluß dieses Vertrages gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.

Die Muttergesellschaft ist andererseits verpflichtet, einen etwaigen Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft zu übernehmen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen der Tochtergesellschaft, die während der Vertragsdauer gebildet worden sind, ausgeglichen wird. Für die Übernahme des Jahresfehlbetrages gelten die Grundsätze, die in § 302 Abs. 1 AktG niedergelegt sind. Die Tochtergesellschaft darf Beträge zu Lasten des abzuführenden Jahresüberschusses nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

